

Evaluierung der Rechtsinformation in Österreich

Doris Liebwald

*Universität Wien, Institut für Völkerrecht, Arbeitsgruppe Rechtsinformatik
A-1090 Wien, Universitätsstraße 2
doris.liebwald@univie.ac.at*

Schlagworte: Juristische Informationssysteme, Rechtsdatenbanken, Rechtsinformation, Rechtsdokumentation, juristische Dokumentation, Österreich, Evaluierung, Bewertung

Abstract: Juristische Datenbanken zählen mittlerweile zu den unerlässlichen Werkzeugen rechtsdogmatischer Arbeit. In einer umfangreichen Studie wurden die wesentlichen österreichischen Rechtsdatenbanken insbesondere auf ihre Zweckmäßigkeit zur Erfüllung juristischer Informationsbedürfnisse untersucht. Grundlage für die Evaluierung war ein umfassender, standardisierter Fragebogen, der unverändert auf alle Datenbanken angewandt wurde. Dabei zeigte sich, dass nur wenige der bewerteten Datenbanken alle wesentlichen an ein Informationssystem zu stellende Anforderungen erfüllten. Trotz aller Kritik, insbesondere der methodischen Schwächen bei der Inhaltserschließung, muss aber auch eine enorme und noch nicht abgeschlossene positive Entwicklung in diesem Bereich konstatiert werden.

1. Rechtsinformation

Rechtsinformation ist Fachinformation. Sie beschäftigt sich mit den speziellen Informationsbedürfnissen und -problemen, die aus dem besonderen Charakter des Rechts entstehen.¹

Die Rechtsinformation umfasst technische Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung als „Medium zum raschen und vollständigen Auffinden der gesuchten Information“ entstehen, genauso wie inhaltliche Fragestellungen, etwa Aktualität oder Dokumentationsumfang als Anforderungen an juristische Information.²

Weiters kann zwischen objektiver Rechtsinformation als Nachrichten, die von einem bestimmten Sender über einen bestimmten Kanal an be-

¹ *Krüger*, Nicht-lineares Information Retrieval in der juristischen Informationssuche (1997) 83. Zur Informationstheorie siehe *Shannon/Weaver*, The Mathematical Theory of Communication (1949).

² *Reisinger*, Rechtsinformatik (1977) 43.

stimmten Empfänger übermittelt werden, und subjektiver Rechtsinformation, das Ergebnis von Rechtsdokumentation und juristischer Strukturanalyse, unterschieden werden.³

2. Evaluierung von Rechtsinformation

Ausgehend von dieser Analyse und in Anlehnung an einen Vorschlag von *Peter Wahlgren*⁴ bietet sich die unmittelbare Ableitung eines dreigliedrigen Bewertungsschemas als Grundlage für eine mögliche und umfassende Evaluierung von Rechtsinformation an:

In einem Bereich „Technische Aspekte“ sollten insbesondere Suchfunktionen (Sprachapproximierung), Suchmöglichkeiten (Felder, Indizes, Hypertext etc.), die Präsentation der Suchergebnisse und der einzelnen Dokumente, Suchunterstützung, Schnittstelle, die Ausgabefunktionen sowie die Gestaltung der Benutzeroberfläche umfassend betrachtet werden.

Unter dem Titel „Aspekte des Informationsgehaltes“ kann die juristische Wissensrepräsentation abgehandelt werden, also die Qualität der Darstellung von juristischem Wissen in einer Datenbank. Dazu gehören vor allem die Aspekte der Rechtsdokumentation (welche Dokumente sollen in der Datenbank enthalten sein, also Dokumentationszeitraum, Vollständigkeit und Aktualität), die Analyse der Datenbankstruktur (in welchem Ausmaß kann juristisches Strukturwissen durch eine entsprechende Datenbankstruktur dargestellt werden) sowie die sich aus der Linguistik ergebende Problematik (inwieweit wird die Lösung linguistischer Probleme dem Benutzer abgenommen).

Eine erschöpfende Bewertung muss schließlich auch die „Organisatorischen Aspekte“ erfassen. Im Zentrum dieser Betrachtungen steht der Datenbankbetreiber. Untersucht wird insbesondere, inwieweit aus Sicht des Nutzers eine Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch den Datenbankbetreiber (welche Formen des Benutzer-Supports bestehen, gibt es entsprechende Feedback-Möglichkeiten etc.) erfolgt. Ein wichtiger Teilaspekt ist auch die Preispolitik.

3. Methode und Testumgebung

Grundlage der Bewertung der hier besprochenen und im Winter 2001/02 durchgeführten Untersuchung war ein auf Basis obiger Überlegungen

³ *Schweighofer*, Rechtsinformatik und Wissensrepräsentation. Automatische Textanalyse im Völkerrecht und Europarecht (1999) 18ff (26).

⁴ *Wahlgren*, *The Quest for Law* (1999) 50-53.

entwickelter und sich auf *Friedrichs*⁵ Ausführungen zur schriftlichen Befragung stützender Fragebogen⁶, der 24 Fragen und unter anderem 150 standardisierte Antwortmöglichkeiten enthielt. Auf diese Weise wurden 17 österreichische Datenbanken erfasst.

Die Fragebögen wurden zum Großteil von den Datenbankbetreibern/-produzenten selbst oder mit deren Unterstützung beantwortet. Vielfach konnte eine Demopräsentation mit begleitender Diskussion erwirkt werden, wodurch besondere Einblicke und Informationen auch allgemeiner Art gewonnen werden konnten. Nach Auswertung der Fragebögen wurde die Beurteilung durch eigene Recherchen unter Zuhilfenahme verschiedentlich zur Verfügung gestellter Demoversionen, Informationsmaterialien und Testzugängen ergänzt beziehungsweise verifiziert.⁷ Fehlende oder unklar gebliebene Einzelheiten wurden durch erneute (telefonische) Rückfrage abgeklärt. Konnte zu einer Fragestellung keine (ausreichende) Antwort eingeholt werden, so wurde diese gestrichen und nicht in die Darstellung aufgenommen. Eine Streichung erfolgte auch dann, wenn einer Frage, betrachtet im außergewöhnlichem Kontext einer konkreten Datenbank, jegliche Sinnhaftigkeit oder Bewertungsqualität entbehrte.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende österreichischen Datenbanken:

Datenbank und Betreiber	Kostenpflicht	Typ
Arbeitsrecht CD-ROM, Verlag Manz	J	offline
ARD Online, LexisNexisVerlag	J	online
Das geltende Bundesrecht professional, Jusline Österreich GmbH	J	offline
DÖR Das Österreichische Recht, Rechtsverlag Last & Co	J	offline
jusline-pro, Jusline Österreich GmbH	J	online
Normen-Katalog Österreich, ARGE Recht	J	offline
OGH Recht compact, Jusline Österreich GmbH	J	offline
ORAC Online, LexisNexis Verlag	J	online
RDB Online, Rechtsdatenbank GmbH	J	online
RIDA plus II, Rechts-Index-Datenbank, RIDA KEG	J	offline
RIS Rechtsinformationssystem des Bundes, Bundeskanzleramt	N	online
RZL Steuerrechts-Datenbank plus, RZL Steuerrechts-Datenbank GmbH	J	offline
SOZDOK, Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger	N	online
Steuerdatenbank, Linde Verlag GmbH	J	online
SWK ONLINE, Steuer- und WirtschaftsKartei Online, Linde Verlag GmbH	J	online
parlinkom (Parlamentsserver), Parlamentsdirektion	N	online
VfGH & VwGH Recht compact, Jusline Österreich GmbH	J	offline

⁵ *Friedrichs*, Methoden empirischer Sozialforschung¹⁴ (1990) insb 236ff.

⁶ Der im Rahmen dieser Studie verwendete Fragebogen kann unter <http://www.univie.ac.at/RI/fragebogen.pdf> eingesehen werden.

⁷ Lediglich in einem einzigen Fall beruht das Ergebnis ausschließlich auf den Angaben des Datenbankbetreibers im Fragebogen.

4. Ergebnis

Vorweg ist festzuhalten, dass im Rahmen dieser Studie die unterschiedlichsten Datenbanken über einen einheitlichen und unveränderten Fragebogen beurteilt wurden. Es wurden dabei sehr umfangreiche generelle wie auch spezielle, auf die Bedürfnisse besonderer Benutzergruppen oder auf ausgesuchte Rechtsgebiete oder Dokumententypen zugeschnittene Systeme einbezogen, verschiedene Datenbanktypen mit unterschiedlichen Intentionen einander gegenübergestellt. Daher ist darauf hinzuweisen, dass einzelnen Kriterien, nach Datenbanken differenziert betrachtet, mitunter unterschiedliche Bewertungsqualitäten zugeordnet werden müssen.

Eine nach unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Benutzergruppen getrennte Betrachtung wurde nicht vorgenommen.

4.1. Informationsgehalt

Ausgangspunkt für die Prüfung der Vollständigkeit ist die Feststellung des für die spezifische Datenbank relevanten Materials, wobei hier zweckmäßiger Weise von den konventionellen Publikationsformen ausgegangen werden kann. Im seltensten Fall wird eine exakte Trennlinie zwischen relevant und nicht relevant gezogen werden können. Im Zweifel ist – dem Grundsatz *ignorantia juris non excusa* folgend – Relevanz anzunehmen um nicht Unvollständigkeit zu riskieren und den Informationssuchenden zur Bevorzugung traditioneller Methoden zu zwingen. Je nach Inhalt und Zweck der Datenbank sind Forderungen wie Rückwärtsdokumentation, Zeitschichtung oder Darstellung des juristischen Strukturwissens verstärkt zu berücksichtigen. Eine Diskussion des notwendigen Inhaltes wäre jedoch bereits dann sinnlos, wenn eine Selektion des Datenbestandes in einer für den Benutzer nicht eindeutig nachvollziehbarer Weise erfolgt oder dem Benutzer nicht ausreichende oder nicht eindeutige Information zum tatsächlichen Inhalt zur Verfügung steht.

So gaben nur vier von 17 Anbietern bereitwillig schnellen, vollständigen und klaren Überblick über konkrete Inhalte, Dokumentationsstand und Aktualität, bei weiteren zehn konnte erst nach genauerer, mit längerer Recherche verbundener Analyse diese Information erlangt werden,⁸ in drei Fällen blieben die genauen Inhalte jedoch selbst dann von einer gewissen Nebulosität behaftet.

⁸ Mehrfach mussten einander widersprechende Angaben (zB aus CD-Cover, Hilfeprogramm, Werbematerial, Homepage) verifiziert werden.

Bezüglich des Aktualitätsstandes konnte ein durchschnittliches Defizit von drei Monaten und mehr ermittelt werden, wobei keinerlei Aktualitätsvorsprung von Online-Produkten beobachtet werden konnte⁹.

Zum Inhalt kann weiter festgestellt werden, dass keine der hier evaluierten Datenbanken alle relevanten Rechtsquellen (Normen einschließlich Materialien, Judikatur und Literatur) vollständig enthält.¹⁰ Um die Darstellung der Zeitschichtung sind besonders die beiden staatlichen Rechtsdatenbanken SOZDOK und RIS bemüht.

Zur Inhaltserschließung kann zusammengefasst werden, dass ein höherer Grad an intellektueller Aufbereitung nur in drei Datenbanken gegeben ist. Hervorzuheben sind auch die erfolgreichen Bemühungen der Evidenzbüros der Höchstgerichte. Sachgebietsgliederungen bzw. Klassifikationen sind im Gegensatz zu alphabetischen und numerischen Indizes unüblich, ausgeprägte Hyperlinkstrukturen sind nur in Spezialdatenbanken zu finden. Ein eindeutiger Trend zur Verwendung von XML ist vorhanden.

Linguistische Hilfen erschöpfen sich weitgehend in Trunkierungsmöglichkeiten. Wörterbücher, Synonymlexika oder Thesauri stehen nur ausnahmsweise zur Verfügung und werden zumeist nicht ausreichend aufbereitet und erwartet.

Als weiterer Kritikpunkt ist die überwiegend mangelnde wissenschaftliche Zitierbarkeit anzuführen.

4.2. Technische Aspekte

Technische Fragen wie Retrievalsysteme oder Benutzerschnittstelle sind bei Monopolstellung der booleschen Logik brauchbar gelöst.

Die dem User zur Verfügung stehenden Hilfsfunktionen jedoch sind bis auf wenige Ausnahmen als unzureichend bis untauglich zu beanstanden. Hier war, neben dem mitunter erforderlichen hohen Zeitaufwand oder der unpraktischen Tatsache, dass die Hilfetexte nicht parallel zur Suchmaske beziehungsweise Problemstellung angezeigt werden konnten, von Unzulänglichkeiten gemessen am System (etwa Strukturmängel) über Unvollständigkeit, Unverständlichkeit bis hin zu einfach unzutreffenden Anweisungen oder widersprüchliche Aussagen beinahe jeder erdenkliche Mangel anzutreffen.

Bei Hinweis auf diese untragbare Situation wurde seitens der Betreiber mehrfach argumentiert, dass die „Hilfe“ von den Benutzern kaum bean-

⁹ Ausnahme: Onlineversionen von Printmedien im Vergleich zu diesem.

¹⁰ Am ehesten dürfte die Intranetversion des RIS des Bundes dieser Forderung entsprechen, doch wurde ihm Rahmen dieser Untersuchung bewusst nur die frei zugängliche Internetvariante evaluiert.

spricht und auch nicht kritisiert werde, wobei zumindest ersteres durchaus einleuchtet.

Bezüglich der zur Verfügung stehenden Suchfelder ist zu attestieren, dass diese insgesamt durchwegs ausreichend sind,¹¹ jedoch mussten immer wieder gravierende Schwächen bei Ermittlung und Eindeutigkeit der Eingabeformate in die jeweiligen Suchkategorien¹², gerade bei den im juristischen Bereich so wichtigen Fundstellenangaben und Normenzitaten, beobachtet werden. Dieser Zustand wurde bereits im Rahmen der Salzburger Rechtsinformatikgespräche 1999 von *Lakatha* kritisiert: „Das Suchen mit Fundstellenangaben würde nach kurzer Zeit vermieden, um Frustrationen auszuweichen.“¹³

Zur Präsentation der Suchergebnisse muss angemerkt werden, dass die Ergebnislisten häufig wenig aussagekräftig sind und kaum Schlüsse über die Relevanz des recherchierten Materials zulassen. Dies bedeutet erhöhten Zeitaufwand und ist umso bedauerlicher, wenn bei Einsicht zusätzliche Dokumentgebühren anfallen. Standard für die Präsentation von Ergebnislisten ist die chronologische Sortierung bzw. Sortierung nach Dokumenttypen, wobei ein Trend zur Verfügungstellung benutzerdefinierter Sortierfunktionen besteht. In vier Fällen wird eine einfache Relevanzsortierung (Häufigkeitsinformationen über Term-Dokumentbeziehungen) angeboten, die in wiederum einem Fall sehr undurchsichtig bleibt.

Ebenso bedauerlich sind die bei Webinterfaces immer häufiger auftretenden Browserunverträglichkeiten, welche oft lediglich aus Layoutgründen entstehen und bei guter Programmierung leicht zu vermeiden wären.

Die in der Literatur häufig kritisierten unerträglichen Abfragezeiten erscheinen mittlerweile nur mehr bei ausgefallenen Suchmethoden problematisch und konnten bei Standardanfragen nur in einem einzigen Fall nachgewiesen werden¹⁴.

4.3. Organisatorische Aspekte

Der Kundensupport ist bezüglich der kostenpflichtigen Datenbanken gut ausgebaut, es wird Entwicklungsarbeit geleistet, Support, Schulungen

¹¹ Nur in zwei Fällen ist eine Erschließung ausschließlich über die Volltextsuche möglich.

¹² Nur etwa die Hälfte der untersuchten Datenbanken orientierte sich bezüglich der exakten Schreibweise an den AZR (*Friedrich/Loebenstein*, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Quellen⁵ [2001]). Hervorzuheben ist hier die Normenliste des VwGH im Rahmen des RIS des Bundes.

¹³ *Konzelmann/Cames*, Tagungsbericht: Repräsentation, Information und Bürgerservice im Internet (2. Salzburger Rechtsinformatik-Gespräche 1999), JurPC Web-Dok. 52/1999 Rz 21, <http://www.jurpc.de>.

¹⁴ Auch in diesem Fall lagen bereits Konzepte zur Behebung des Mangels vor.

oder Präsentationen sind bei Bedarf gewährleistet und insgesamt positiv zu bewerten. Den Kundeninteressen wird zumeist große Bedeutung beigemessen.

Die Kostenstruktur ist überwiegend durchschaubar und einfach zu kalkulieren (einmalige Einstiegskosten und/oder regelmäßige Grund-/Wartungskosten). Nur in einem Fall werden zusätzlich Dokumentgebühren verrechnet¹⁵.

5. Rückblick und Ausblick

Betrachtet man im Vergleich die Untersuchung von *Svoboda et al.* aus dem Jahre 1994¹⁶, so muss trotz aller Kritik insbesondere der methodischen Schwächen bei der Inhaltserschließung auch ein enormer Fortschritt konstatiert werden. Benutzerfreundliche Oberflächen ermöglichen nunmehr einen einfachen Einstieg, Schnelligkeit, Weiterverarbeitbarkeit der Daten, Dezentralisierung durch Vernetzung und Portabilität waren und sind neue Zielsetzungen, Internet ist die neue Kommunikationsplattform. Trotz des kleinen Marktes ist umfassendes Angebot an einschlägigen Datenbanken in technisch ausreichender Qualität vorhanden, durch RIS und SOZDOK ist auch ein gutes Angebot an freier Rechtsinformation gegeben.

Dass diese Entwicklung bei weitem noch nicht abgeschlossen ist, zeigte sich bereits an den zahlreichen Neuerungen im Zeitraum dieser Studie. Kaum ein Datenbankbetreiber wies nicht auf weitere Vorhaben hin. Vorwiegend zielen diese Maßnahmen auf eine Erweiterung der Hyperlinkstruktur, eine verbesserte Strukturierung und Darstellung und die Zurverfügungstellung diverser hilfreicher Tools zur Eigengestaltung durch den Benutzer.

Zwar besteht eine generelle Tendenz zur Entwicklung selbsterklärender Benutzeroberflächen bei Reduktion der einsetzbaren logischen Operatoren zur Hintanhaltung der bekannten Probleme bei der Formulierung von Suchanfragen, wobei zumeist versucht wird, das dadurch entstehende Defizit mittels hierarchischer Inhaltsverzeichnisse und stärkerer Strukturierung aufzufangen. Es bestehen jedoch keinerlei Ambitionen zur Abkehr vom zugrunde liegenden System des Booleschen Retrieval. Die statistischen Methoden des Vektorraummodells, die auch den Vorteil natürlicher sprachlicher Anfragen bringen, wurden, wie jedes Ranking schlechthin, in den zahlreichen im Rahmen dieser Arbeit geführten Gesprächen mehrheit-

¹⁵ Es handelt sich hier um RDB Online der Rechtsdatenbank GmbH.

¹⁶ *Svoboda et al.*, Elektronische Rechtsinformation in Österreich (1994); siehe auch die Übersichtsarbeiten *Schweighofer*, Juristische Informationsverarbeitung (1995) und *Jahnel/Mader*, Rechtsinformatik I³ (2001).

lich als für das juristische Information Retrieval ungeeignet und auch von den Benutzer unerwünscht erachtet. Übersehen werden – wohl in Anbetracht der Umstellungsproblematik – die durchaus positiven Erfahrungen etwa im Bereich des probabilistischen Retrievals¹⁷ und die Tatsache, dass auch bei Einsatz nicht-boolescher Retrievalsysteme ein „exact-matching“ simuliert werden kann.

Dies lässt die Annahme zu, dass in Österreich in nächster Zeit keine grundlegenden innovativen Veränderungen zu erwarten sind, doch ist, wie sich in den letzten Jahren zeigte, die Entwicklung in diesem Bereich eine rasche und oft spontane, die mitunter eine ebensolche Anpassung erfordert.

¹⁷ *Salton*, Another Look at Automatic Text Retrieval Systems, CACM 29/1986, 648-656; *Gerson*, Evaluating Legal Information Retrieval Systems: how do the ranked-retrieval methods of WESTLAW and LEXIS measure up? Legal Reference Services Quarterly 17/4 (1999) 53-67; *Turtle/Croft*, Evaluation of an inference network-based retrieval model, TOIS 9/3 (1991) 187-222; *Gelbart/Smith*, FLEXICON: An Evaluation of a Statistical Ranking Model adapted to Intelligent Legal Text Management, ICAIL 1993, 142-151; *Turtle*, Natural language vs. Boolean Query Evaluation: A Comparison of Retrieval Performance, SIGIR 1994, 212-220; *Mielke*, Bewertung juristischer Informationssysteme: Evaluierung von juris im Vergleich zu einem statistischen Information Retrieval-System anhand zivilprozessualer Fragestellungen, Ius informationis XI (2000) 151ff.